

1953	Ausgegeben zu Bonn am 7. Februar 1953	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 2. 53	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)	13
30. 1. 53	Dritte Verordnung über Zollsatzänderungen	14
27. 1. 53	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	14
2. 2. 53	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	16 16

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 28. Januar 1953, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend deutsch-niederländische Vereinbarungen über Fragen der Restitution und über Freigabe von deutschen Reichsmark-Wertpapieren. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 23. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Gastarbeitnehmer nebst Schlußprotokoll. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 19. Mai 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens vom 21. April 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll.

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz).

Vom 6. Februar 1953

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben

§ 3 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 62 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe J S. 18),

§ 3 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 62 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 25 S. 859),

§ 9 der Verordnung Nr. 159 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 176 S. 1531)

in der Fassung des Gesetzes Nr. 29 der Alliierten Hohen Kommission vom 29. Juni 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 26 S. 470).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, 6. Februar 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Dritte*) Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 30. Januar 1953.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zollsatz des Zolltarifs für die nachstehend näher bezeichnete Ware wird wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Ware	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
0701	aus F — Speisekartoffeln, frisch, vom 15. September 1952 bis 31. Dezember 1952	35 (v 20)	frei

*) Die Zweite Verordnung wird später verkündet.

§ 2

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Januar 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung über Steuervergünstigungen
zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.**

Vom 27. Januar 1953.

Auf Grund des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 842) bekanntgemacht.

Bonn, den 27. Januar 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über Steuervergünstigungen
zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen
in der Fassung vom 27. Januar 1953.**

§ 1

Umfang der Vergünstigung

(1) Bei Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können buchführende Land- und Forstwirte für den Bau von Landarbeiterwohnungen Bewertungsfreiheit in der Weise in Anspruch nehmen, daß sie die Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(2) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95) zu ermitteln ist, ist die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Nichtbuchführende Landwirte, deren Gewinn nach der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung zu ermitteln ist, können die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(4) Bei nichtbuchführenden Landwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung für mehrere Jahre festzusetzen ist, sind auf Antrag die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer um den auf die Aufwendungen entfallenden Steuerbetrag im Kalenderjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Kalenderjahren um den auf ein Drittel der Aufwendungen entfallenden Steuerbetrag zu ermäßigen ist.

(5) Die Vergünstigung der Absätze 1 bis 4 wird nur gewährt, wenn die Landarbeiterwohnungen in den Wirtschaftsjahren 1950/51 bis 1953/54 hergestellt werden und wenn die Aufwendungen dafür innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs entstanden sind.

§ 1 a

Vergünstigung bei Verpächtern

Verpächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile können bei Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Jahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Jahren mit je einem Drittel absetzen. Diese Vergünstigung gilt für Landarbeiterwohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1954 hergestellt werden.

§ 1 b

Ausschließung der Anwendung von Vorschriften des Einkommensteuergesetzes

Für Landarbeiterwohnungen, für die der Steuerpflichtige die Vergünstigungen des § 1 oder des § 1 a in Anspruch nimmt, ist die Anwendung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes oder des § 7 e Abs. 2 des

Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) ausgeschlossen.

§ 2

Personenkreis

(1) Als Land- und Forstwirte gelten alle natürlichen Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen. Es gehören dazu auch Personengesellschaften und Körperschaften, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben.

(2) Als Verpächter gelten alle natürlichen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile verpachten.

§ 3

Begriff der Landarbeiterwohnungen

(1) Landarbeiterwohnungen sind Wohnungen oder Wohnräume in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Landarbeiter, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen oder in einem Betrieb eines Land- und Forstwirts tätig sind, an den der Steuerpflichtige einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Teilbetrieb oder Betriebsteil verpachtet hat. Wohnungen oder Wohnräume für Angestellte eines Land- und Forstwirts (zum Beispiel Gutsinspektor, Rechnungsführer und Förster) gelten nicht als Landarbeiterwohnungen.

(2) Aufwendungen im Sinn des § 1 sind Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen für den Bau von Wirtschaftsräumen (zum Beispiel Stallungen) oder Anlagen, die in räumlichem Zusammenhang mit der Landarbeiterwohnung stehen und den Bedürfnissen der Landarbeiter zu dienen bestimmt sind.

(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in § 17 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften, die auf Grund der §§ 17 und 27 des Ersten Wohnungsbaugesetzes erlassen werden.

§ 4

Selbstaufbringungsbetrag

Für die Absetzung nach § 1 oder § 1 a kommen nur die eigenen Aufwendungen (Selbstaufbringungsbetrag) in Betracht. Zuschüsse im Sinn des § 7 c des Einkommensteuergesetzes gehören nicht zum Selbstaufbringungsbetrag.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt am 24. Dezember 1952 in Kraft.

**Bekanntmachung über den Schutz
von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 2. Februar 1953.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 21. bis 26. Februar 1953 in Offenbach am Main stattfindende „Internationale Offenbacher Lederwaren-Messe“;
2. die in der Zeit vom 1. bis 5. März 1953 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Mustermesse)“;
3. die in der Zeit vom 26. April bis 5. Mai 1953 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Technische Messe)“;
4. die in der Zeit vom 8. bis 17. Mai 1953 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“.

Bonn, den 2. Februar 1953.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Bekanntmachung für die Schifffahrt; hier: Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zur Änderung der Anordnung Nr. 2 A für die Schifffahrt auf dem Küstenkanal. Vom 8. Januar 1953.	10	16. 1. 53	20. 1. 53
Verordnung über den Versand von Postsendungen aus dem Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Koblenz. Vom 30. Dezember 1952.	13	21. 1. 53	1. 2. 53
Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen NEM II/51 und NEM I/52 (Verordnung NEM I/53). Vom 24. Januar 1953.	17	27. 1. 53	28. 1. 53
Verordnung zur Änderung der Verordnung NEM IV/51 über Verwendungsbeschränkungen von Nickel und Nickellegierungen (Verordnung NEM II/53). Vom 24. Januar 1953.	17	27. 1. 53	28. 1. 53
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 19. Januar 1953.	19	29. 1. 53	30. 1. 53
Verordnung PR Nr. 2/53 zur Änderung der Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen. Vom 30. Januar 1953.	21	31. 1. 53	1. 2. 53
Verordnung PR Nr. 3/53 über Preise für elektrischen Strom und für Gas. Vom 30. Januar 1953.	21	31. 1. 53	1. 2. 53
Verordnung PR Nr. 4/53 über die Freigabe der Preise für Eisen- erz. Vom 3. Februar 1953.	25	6. 2. 53	7. 2. 53

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99